

Motion 18

Eingang Stadtkanzlei: 30. September 2020

Pflicht zum ordnungsgemässen Unterhalt von Liegenschaften

Im Zusammenhang mit der Verwahrlosung zweier Gebäude an der Obergrundstrasse wies der Stadtrat in der Beantwortung verschiedener Interpellationen darauf hin, dass für die Eigentümerschaft ausserhalb des Denkmalschutzes keine gesetzliche Verpflichtung zu einem ordentlichen Unterhalt ihrer Immobilien existiert. Insbesondere kenne zurzeit weder das kantonale Planungs- und Baugesetz noch das städtische Bau- und Zonenreglement eine entsprechende Verpflichtung. Die Stadt Luzern hat deshalb keine Möglichkeit, in Fällen von Verwahrlosung Ersatzvornahmen anzuordnen und durchzuführen.

Angesichts dessen, dass die Stadt Luzern kaum Möglichkeiten zur Einzonung zusätzlicher Flächen hat, ist es äusserst stossend, wenn Immobilien auf Grund von Verwahrlosung über lange Zeit nicht der in der Bau- und Zonenordnung vorgesehenen Nutzung dienen.

Der Stadtrat wird deshalb beauftragt, in der Bau- und Zonenordnung die gesetzliche Pflicht der Grundeigentümerschaften zum ordentlichen Unterhalt ihrer Liegenschaften zu verankern. Im Falle einer Gefährdung oder einer nachweislichen und anhaltenden Missachtung der Unterhaltspflichten sollen Ersatzvornahmen angeordnet und durchgeführt werden können.

Simon Roth und Gianluca Pardini
namens der SP-Fraktion

Irina Studhalter
namens der G/JG-Fraktion